

Positionspapier zur Neutralität des zukünftigen Transplantationsgesetzes und der Sicherstellung eines fairen Beauftragungsverfahrens für die Vermittlung von Überkreuzlebendnierenspenden

Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative zur Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes (letzter Referentenentwurf vom 08.07.2025, hiernach „TPG-E“ genannt). Wir sind überzeugt, dass damit die Situation von Patienten, die auf eine Nierentransplantation angewiesen sind, deutlich verbessert werden kann.

I. Ausgangssituation

Der aktuelle Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes vom 08.07.2025 sieht in § 12 Absatz 1a TPG-E vor, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesärztekammer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (TPG-Auftraggeber) eine geeignete Einrichtung zur Vermittlung von Nieren im Rahmen einer Überkreuzlebendnierenspende errichten oder beauftragen. Dabei kann auf die bereits existierende Vermittlungsstelle für postmortale Spenden nach Absatz 1 Satz 1 TPG-E (also Eurotransplant) zurückgegriffen werden: „Sie können als Stelle zur Vermittlung von Nieren im Rahmen der Überkreuzlebendnierenspende auch die Vermittlungsstelle nach Absatz 1 Satz 1 beauftragen.“ (§ 12 Absatz 1a TPG-E). Auch die Möglichkeit der Beauftragung einer im Ausland ansässigen Einrichtung ist ausdrücklich im Gesetz vorgesehen.

In der Gesetzesbegründung (Seite 78) wird anschließend mehrfach auf die bestehenden Strukturen und Erfahrungen von Eurotransplant im Bereich der Organvermittlung verwiesen. Diese Bezugnahmen, auch wenn sie teils lediglich erläuternd intendiert sind, erwecken für uns als DKMS den Eindruck einer präferenziellen Festlegung auf Eurotransplant als künftige Vermittlungsstelle für die Überkreuzlebendnierenspende in Deutschland. Auf die Möglichkeit, auch andere potenzielle Bewerber hierfür in Betracht zu ziehen, wird jedoch nicht eingegangen.

II. Anliegen

Wir möchten uns dafür einsetzen, dass eine Entscheidung über die Beauftragung für den Betrieb der Vermittlungsstelle für die Überkreuzlebendnierenspende nach einem ergebnisoffenen und transparenten Auswahlverfahren, das die Eignung der Bewerber objektiv berücksichtigt, und nach Maßgabe des Gesetzes sowie der jeweiligen Leistungsanforderungen getroffen wird. Eine implizite Festlegung im Gesetzestext und bzw. oder in der Begründung sollte hingegen vermieden werden.

III. Begründung

1. Wahrung der Neutralität des Gesetzgebers

Das Transplantationsgesetz sollte sich auf die Schaffung des rechtlichen Rahmens konzentrieren, ohne durch namentliche oder implizite Bezugnahmen auf einzelne Organisationen die spätere Vergabeentscheidung vorwegzunehmen. Eine neutrale Formulierung gewährleistet, dass der Gesetzgeber **keine institutionelle Präferenz** erkennen lässt und die **Verwaltungsentscheidung der TPG-Auftraggeber** offen bleibt.

2. Förderung von Wettbewerb und Qualität

Ein offenes Beauftragungsverfahren ermöglicht es unterschiedlichen qualifizierten Einrichtungen – national wie international –, ihre Konzepte, technischen Systeme und Erfahrungen einzubringen. Ein **Wettbewerb um die beste Lösung** kann zu höherer Transparenz, Qualität, IT-Sicherheit und Effizienz beitragen.

3. Rechts- und Vergabeklarheit

Die TPG-Auftraggeber (BÄK, GKV-Spitzenverband, DKG) sind verpflichtet, bei der Beauftragung einer Vermittlungsstelle rechtsstaatliche und vergaberechtliche Grundsätze zu beachten. Ein Gesetz, das bereits implizit eine konkrete Organisation als künftige Beauftragte benennt oder nahelegt, könnte diesen Grundsatz beeinträchtigen.

4. Akzeptanz und Legitimation

Die gesellschaftliche und fachliche Akzeptanz des neuen Programms zur Überkreuzlebendniere spende hängt wesentlich davon ab, dass das Verfahren zur Auswahl der Vermittlungsstelle **als fair, offen und leistungsorientiert** wahrgenommen wird. Eine erkennbare Vorfestlegung auf Eurotransplant könnte – unabhängig von deren fachlicher Eignung – Zweifel an der Unabhängigkeit des Auswahlprozesses wecken.

IV. Konkrete Umsetzung im TPG-E

1. Gesetzestext (§ 12 TPG-E)

- Streichung oder Neutralisierung des indirekten Bezugs auf die bereits beauftragte Vermittlungsstelle in Absatz 1a („es kann auch die Vermittlungsstelle nach Absatz 1 Satz 1 beauftragt werden“).
- Stattdessen: „Zur Vermittlung von Nieren im Rahmen der Überkreuzlebendniere spende wird eine geeignete Stelle errichtet oder beauftragt.“

2. Gesetzesbegründung

- Ersetzung direkter Nennungen von „Eurotransplant“ durch neutrale Formulierungen, z.B.: „Hierbei können bestehende Strukturen und Erfahrungen im Bereich der Organvermittlung genutzt werden.“

- Verweis auf mögliches Potential anderer Einrichtungen, die langjährig und erfolgreich in verwandten Themengebieten wie z.B. der unverwandten Stammzellspende und -transplantation arbeiten, für den Betrieb der Vermittlungsstelle.
- Ergänzung eines Hinweises auf ein offenes Beauftragungsverfahren nach objektiven Qualitäts- und Sicherheitskriterien durch die TPG-Auftraggeber.

Wir appellieren daher an das Bundesministerium für Gesundheit und die beteiligten politischen Entscheidungsträger, den Entwurf zur Vermittlungsstelle für Überkreuzlebendniere spenden im TPG **neutral zu formulieren** und sicherzustellen, dass die **Beauftragung der Vermittlungsstelle in einem offenen, fairen und nachvollziehbaren Verfahren** erfolgt.